Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 29 (1953-1954)

Heft: 18

Buchbesprechung: Wir lesen Bücher

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ein typisches Manöverbild!

(ATP)

Ein Lmg-Trupp ist zur Verteidigung einer Ortschaft in Stellung gegangen. Was ist an diesem Bild zu bemängeln? Wer äußert sich dazu? Für die beste Kritik setzen wir einen Buchpreis aus. (Die Redaktion.)





Stärkung der Wehrkraft durch die Todesstrafe?

Betrachtungen aus und zu einem neuen Buch *

Nicht zu allen Zeiten hat man über Nutzen und Berechtigung der *Todesstrafe* gleich gedacht.

Die mittelalterliche Strafjustiz sühnte damit noch ohne große Bedenken auch manches minder strafwürdige Vergehen, beispielsweise den Diebstahl. Und mehr als das: sie vollstreckte die Todesstrafe sogar mit Vorliebe in denkbar grauenhaften Variationen, wie Vierteilung, Feuertod. Rädern, Galgen, Enthauptung, Ertränken, Lebendigbegraben, Pfählen, oft verschärft durch Schleifen zur Richtstätte und so fort. Von diesen fast alltäglichen Scheußlichkeiten versprach man sich nämlich eine besonders hohe abschreckende Wirkung.

Seither aber hat man immer mehr die Problematik der Todesstrafe erkannt. Allmählich hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß man mit einem derartigen «Anschauungsunterricht» die Ruchlosigkeit und das Verbrechen eher fördert als eindämmt.

Aus dieser Erkenntnis heraus verbietet denn auch unser heutiges Strafgesetzbuch dem Richter, für zivile Delikte die Todesstrafe auszusprechen.

Aber aus begreiflichen Gründen kann die

* Dr. Kurt Gysin, Todesstrafe und todeswürdige Verbrechen im schweiz. Militärstrafrecht, Aarau 1953. — Diese sorgfältig verfaßte Dissertation wendet sich natürlich in erster Linie an die Juristen. Da sie aber leicht verständlich und mit eindrücklichen Beispielen illustriert ist, darf man sie ohne Bedenken jedem Wehrmann zum Lesen empfehlen.

Hier ist sie: die Wasserstoffbombe! Unsere Aufnahme vom Explosionspilz wurde aus einer Höhe von 4000 Metern aus einer Distanz von 50 Meilen gemacht. (Photopreß)

von Großmächten umgebene Schweiz dann nicht auf diese härteste Strafe verzichten, wenn ihre militärische Sicherheit bedroht ist. Nach dem Militärstrafgesetzbuch können Wehrmänner zum Tode durch Erschießen verurteilt werden, wenn sie desertieren, sich des Ungehorsams oder der Meuterei, ja sogar der Feigheit vor dem Feinde schuldig machen. Darüber hinaus dürfen Militärpersonen zur gleichen Strafe verurteilt werden, wenn sie militärische Geheimnisse verletzen oder Landesverrat begehen. Doch weil man sich eben der Problematik der Todesstrafe bewußt war, ließ man sie nur für den Fall zu, daß sich die Eidgenossenschaft im Kriegszustand befindet.

Dank dieser Einschränkung war es zu Beginn des Zweiten Weltkrieges für die Spionageorganisation des Admirals Canaris ein leichtes, Verräter und Spione zu dingen, die im Verein mit der straff organisier-

Vor 10 Jahren

- 9. Mai 1944. Einnahme von Sebastopol durch die Rote Armee.
- 12. Mai 1944.

Beginn der alliierten Offensive in Italien.

- 4. Juni 1944.
 - Einmarsch der Alliierten in Rom.
- 6. Juni 1944.

Beginn der Invasion. Landung in der Normandie («D-Tag»).

13. Juni 1944.

Abschuß der ersten fliegenden Bomben gegen England.

ten Fünften Kolonne in der Schweiz eine bedrohliche Wühlarbeit leisteten. Bekanntlich wurde unter anderem Anno 1940 eine neunköpfige Sabotageexpedition gefaßt, die in unser Land eingedrungen war mit dem Auftrag, fünf wichtige Flugplätze zu zerstören. Ihnen wie den anderen hatten die Auftraggeber gesagt, sie riskierten in der Schweiz im schlimmsten Falle eine Gefängnisstrafe, und in spätestens sechs Monaten würden sie ohnehin durch die deutschen Armeen befreit!

In diesem Stadium des latenten Kriegszustandes mit dem nördlichen Nachbarn sah sich der Bundesrat gezwungen, für die Dauer des Aktivdienstes die Todesstrate für Landesverräter und Spione einzuführen. Die Militärgerichte machten in der Folgezeit in 33 Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch; 17 dieser Urteile wurden vollzogen.

Unerwartet rasch stellte sich die abschreckende Wirkung ein. Weil es ihr an Leuten fehlte, brach in der zweiten Hälfte des Aktivdienstes die deutsche Spionage in der Schweiz regelrecht zusammen. Den Landesverrätern, meist Willensschwachen, die nicht aus politischer Ueberzeugung heraus handelten, sondern um materieller Vorteile willen — diesen Verrätern also wurde das Risiko zu hoch.

Damit war erwiesen, daß die Todesstrafe einen militärischen Sicherheitsfaktor ersten Ranges darstellt und daß ihre Ausdehnung auf die Aktivdienstzeit durchaus berechtigt war. Kpl. H. Tschudin.

